

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Konsistoriums
in Kiel.

Stück 11.

Kiel, den 15. Juli

1922.

Inhalt: 88. Gesetz betreffend Ausnutzung des kirchlichen Vermögens für die Bedürfnisse der Pfarrbesoldung. — 89. Kirchensteuerverwaltung. — 90. Kapitalertragsteuerfreiheit der Pfarrassen. — 91. Beschaffung von Pflegestellen für heimatlose Kinder. — 92. Gesuche um Beihilfe für kirchliche Jugendpflege. — Berichtigung. — Personalien. — Erledigte Pfarrstellen.

Nr. 88. Gesetz zur Bestätigung kirchengesetzlicher Vorschriften der evangelischen Landeskirchen zur vollen Ausnutzung des kirchlichen Vermögens für die Bedürfnisse der Pfarrbesoldung. Vom 3. Juni 1922.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Es werden, soweit erforderlich, staatsgesetzlich bestätigt die anliegenden, zur vollen Ausnutzung des kirchlichen Vermögens für die Bedürfnisse der Pfarrbesoldung ergangenen kirchengesetzlichen Vorschriften:

1. und 2. usw.;
3. das Kirchengesetz für die evangelisch-lutherische Landeskirche der Provinz Schleswig-Holstein vom 9. Januar 1922;
4. bis 6. usw.

§ 2.

Soweit diese kirchengesetzlichen Vorschriften in wohlervorbene Rechte eingreifen, erlangen sie Rechtswirksamkeit erst vom 1. April 1922 ab.

Ausgegeben Kiel, den 19. Juli 1922.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtag beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 3. Juni 1922.

Das Preussische Staatsministerium.

gez. Braun.

gez. Boelke.

Riel, den 5. Juli 1922.

Vorstehendes Gesetz bringen wir unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 19. Juni 1922 — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 98 — hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

Nr. I. 1173.

Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 89. Kirchensteuerverwaltung.

Riel, den 29. Juni 1922.

Im Verlage von Martin Bornack, Berlin, wird demnächst erscheinen:

„Die Kirchensteuerverwaltung durch die Reichsfinanzbehörde in Preußen“ von Konsistorialrat Johannes Hofmann. Bezugspreis etwa 12 M bis 15 M, bei Bestellungen bis 1. September zum Vorzugspreise.

Der Verfasser, Referent für das Kirchensteuerwesen im Evangelischen Oberkirchenrat, gibt in dieser Zusammenstellung aller durch die Reichssteuergesetzgebung herbeigeführten Änderungen im Kirchensteuerwesen einen sehr notwendigen und zuverlässigen Führer, der für die Kirchenvorstände auch unserer Landeskirche wertvoll sein dürfte. Der Verfasser hat durch Fühlungnahme mit Finanzämtern und Kirchengemeinden ganz besonderen Einblick in die entstandenen Schwierigkeiten genommen und ist daher besonders geeignet, über dieses Thema einen Leitfaden zu geben.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

Nr. VI. 1656.

Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 90. Kapitalertragsteuerfreiheit der Pfarrkassen.

Riel, den 7. Juli 1922.

Nach einem Urteil des Reichsfinanzhofes vom 26. Januar 1921 — I A 221/20 — ist die Befreiung von Pfarrkassen nach § 3 Absatz 1 Ziffer I des Kapitalertragsteuergesetzes von der Kapital-

ertragsteuer nur dann zu versagen, wenn die Pfarrkasse nicht eine „Besoldungskasse“ im engeren Sinne des Wortes darstellt, d. h. eine Kasse, deren Erträgnisse die besondere Bestimmung haben, Besoldungszwecken zu dienen, nicht aber daneben noch allgemeinen Kirchenbedürfnissen dienen dürfen. In einem weiteren Urteil vom 9. Juni 1921 — I A 16/21 — hat derselbe Gerichtshof die Aufsicht des Konsistoriums als öffentliche im Sinne des § 3 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes anerkannt.

Da unsere Pfarrkassen Besoldungskassen im engeren Sinne sind, sind daher ihre Kapitalerträge steuerfrei. Nachdem dies auch in einem vorläufigen Bescheid des Finanzgerichts beim Landesfinanzamt Schleswig-Holstein festgestellt ist, werden die Kirchengemeinden, die auf Wunsch der Finanzämter die Verfolgung der Befreiung ihrer Pfarrkassen zurückgestellt haben, nunmehr das Weitere zu veranlassen haben.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

Nr. VI. 1700.

Dr. Freiherr von Heintze.

Nr. 91. Beschaffung von Pflegestellen für heimatlose Kinder.

Kiel, den 28. Juni 1922.

Pflegestellen.

Eine der größten Schwierigkeiten in der Arbeit der Wohlfahrtsämter ist die Beschaffung geeigneter Pflegestellen für Kinder, die aus irgendwelchen Gründen nicht in ihrer Familie aufwachsen können. Wir brauchen nicht näher auszuführen, von welch großem Werte es ist, wenn es gelingt, einer großen Anzahl heimatloser Kinder die Wohltat eines Aufwachsens im Familienkreise und damit eine gesündere Basis für ihre spätere Existenz zu verschaffen. Gelingt dies nicht, so müssen die Kinder in Armenhäusern untergebracht werden, deren bunt zusammengewürfelte Insassen meist alles andere als geeignete Kindererzieher sind. Man sucht daher möglichst sie in Pflegestellen unterzubringen, ist dabei in erster Linie auf die sogenannten „Ziehmütter“ angewiesen, die aus dem Halten von Kindern ihren Broterwerb machen und muß bei der Auswahl der Stellen oft beide Augen zudrücken, da weder die Menschen noch die Wohnungen den allerbescheidensten Mindestanforderungen entsprechen. Wirklich geeignete Pflegestellen sind von Jahr zu Jahr schwerer zu beschaffen, so daß bei der Vermittlungsstelle des Provinzial-Wohlfahrtsamts allein zurzeit 16 Mädchen und 11 Knaben gemeldet sind, für die geeignete Pflegestellen fehlen. Der Hauptgrund liegt wohl in den wirtschaftlichen Verhältnissen, die die Menschen verhindern, sich irgendwelche unnötigen Lasten aufzuladen, denn die gezahlten Pflegegelder entsprechen in vielen Fällen nicht den entstehenden Kosten. Es wird uns daher oft entgegengehalten, daß gerade gewissenhafte Leute kein Kind aufnehmen wollen, da sie nicht wissen, ob sie werden dauernd für es sorgen können. Eine gute Pflegestelle

auch nur für ein paar Jahre ist jedoch, wie die Dinge liegen, heute schon ein großer Gewinn für das Kind und besonders in den ersten Lebensjahren die Grundlage für eine gute Entwicklung.

Das Auffinden solcher Pflegestellen erfordert aber bei den geschilderten Schwierigkeiten mehr Aufopferung und Ausdauer denn je. Auch verlangt die richtige Auswahl einige Kenntnis von Menschen und Verhältnissen. Wir glauben daher, daß uns durch die tätige Mitarbeit der Herren Pastoren eine große Unterstützung erwachsen würde und bitten sie, vor allem in den Kreisen des Mittelstandes für uns zu werben, der sich bisher noch ganz ablehnend verhält.

Wir bemerken hierzu noch folgendes:

1. Wir vermitteln nur körperlich und geistig gesunde Kinder, an denen die Eltern der Wahrscheinlichkeit nach Freude erleben können, keine, bei denen irgendwelche erblichen Belastungen anzunehmen sind.
2. Wir brauchen hauptsächlich Stellen für uneheliche Kinder, denn Vollwaisen werden durchweg in der Familie untergebracht.
3. Wir brauchen vor allem Stellen für kleine Kinder ($\frac{1}{4}$ bis 6 Jahre), da die Kinder später nicht mehr häufig die Pflegestelle wechseln. Kinder von 13 Jahren werden fast nie gemeldet.

Anmeldungen von Pflegestellen sind zu richten an das

Provinzial-Wohlfahrtsamt Kiel, Schloß.

Vorstehenden Aufruf des Provinzial-Wohlfahrtsamts bringen wir hiermit empfehlend zur Kenntnis. Auch wir halten dafür, daß die Werbearbeit der Herren Pastoren dringend nötig ist.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

Nr. I. 1087.

Dr. Freiherr von Henke.

Nr. 92. Gesuche um Beihilfen für kirchliche Jugendpflege.

Kiel, den 12. Juli 1922.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 11. November 1913 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. Seite 207) ersuchen wir, derartige Gesuche in Zukunft bis zum 1. Februar und 1. September jedes Jahres durch die Hand der Synodalausschüsse bei uns einzureichen. Soweit die Beihilfen für einzelne Vereine erbeten werden, die einem der Provinzialverbände angeschlossen sind, hat die Einreichung anstatt durch den Synodalausschuß durch den betreffenden Verband zu erfolgen.

Die Gepflogenheit, das ganze Jahr hindurch solche Gesuche je nach Bedürfnis bei uns einzureichen, führt besonders bei der jetzigen schwierigen finanziellen Lage zu Mißständen, da wir gar nicht zu übersehen in der Lage sind, wie viele Gesuche im ganzen eingehen und wie hoch die einkommenden Kollektenerträge sein werden.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

Nr. I. 1207/22.

Dr. Freiherr von Heinke.

Berichtigung.

Auf Seite 105 Stück 10 des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes 1922 im Inhaltsverzeichnis (Nr. 87) und auf Seite 125 im Kopf der Nr. 87 ist zu setzen: anstatt landeskirchlich „landesrechtlich“.

Personalien.

Eingeführt: 1. am 2. Juli 1922 der Pfarramtskandidat Heinr. Stäcker als Kompastor in Neustadt;
 2. „ 2. „ 1922 „ bisherige Provinzialvikar Pastor Postel als Pastor in Hemme;
 3. „ 2. „ 1922 „ „ „ „ Katt als Pastor in Horsküll.
 Bestätigt: am 6. Juli 1922 der bisherige Provinzialvikar Pastor Wehrmann zum Pastor in Bahlen.

Erledigte Pfarrstellen.

Kelling, Pfarrbezirk II, Propstei Pinneberg. Diensteinkommen nach den Grundsätzen vom 27. Dezember 1921 und 22. April 1922. Ortsklasse B. Konsistorium präsentiert, Kirchengemeinde wählt. „Vier Räume im Obergeschoß des Pastorats bleiben ohne Begründung eines Mietrechts auf jederzeitigen, dem Konsistorium oder dem Kirchenvorstande zustehenden Widerruf vorläufig dem gegenwärtigen Stelleninhaber zur Verfügung.“

An das Konsistorium zu richtende Bewerbungsgesuche sind bis zum 5. August 1922 an den Propstei-Synodalausschuß in Blankenese einzureichen.

Toll, Propstei Südingen. Das Diensteinkommen regelt sich nach den Grundsätzen vom 22. April 1922. Ortsklasse D. Konsistorium ernannt. An das Konsistorium zu richtende Bewerbungsgesuche sind bis zum 10. August 1922 an den Propstei-Synodalausschuß in Kappeln einzureichen.

